

Flörsheimer Zeitung

(Zugleich Anzeiger

für den Maingau.)

Mit einer Unterhaltungs-Beilage in jeder Nummer



und Samstags das illust. Witzblatt „Seifenblasen“

Anzeigen Kosten die sechsgehaltene Zeitspalte oder deren Raum 15 Pfg. —
Reklamen die dreizehngestellte Zeitspalte 40 Pfg. Abonnementspreis
monatlich 15 Pfg., mit Frangirung 20 Pfg., durch die Post 1.20 pro Quartal.

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags. — Druck und Verlag von
Heinrich Dreisbach, Flörsheim a. M., Amthausstraße Nr. 6. —
Für die Redaktion ist verantwortlich: Heinrich Dreisbach, Flörsheim a. M.

Nummer 95.

Dienstag, den 11. August 1914.

18. Jahrgang.

Am 1. August.

Von Ludwig Thoma.

Es wurde still.
Ein ganzes Volk, es hielt mit einem
Den Atem an. Doch stockte keinem
Darum des Herzens Schlag.
So ging der Tag.
Dann senkt sich feierlich und milde
Der Abend über die Gefilde
Und heiter blinkt und fern
Ein heller Stern.
Als wenn er's heut' wie immer fände:
In allen Hütten müde Hände,
Und gute Nacht
Nach heißer Arbeit Last.
Hörst!
War's nicht, als hätt' ein Ruf geklungen,
Ein Ton, als wie aus Erz gedrungen?
Da — wieder! Auf!
Auf — zu den Waffen! Auf!
Nun geht es brausend durch die Wälder,
Nun dröhnt es über stille Felder:
Die Wehr zur Hand!
Und schützt das Vaterland!
Auf springt das Volk, es reißt die Glieder,
Und keine Sorge drückt uns nieder.
Komm, was es sei!
Von Ungewißheit frei
Wir wollen es gemeinsam tragen
Und heute schon als Bestes sagen,
Daß man uns Hand in Hand
Als Brüder fand.
Dem Kaiser, der dies Wort gegeben,
Wird Dank in jedem Herzen leben
Und jetzt — hurra!
Du Mutter uns — Germania!

Der Krieg.

Ein englischer Kreuzer auf eine Mine ge- laufen. — 131 Tote.

Rom, 8. Aug. Nach einem aus London hier ein-
gegangenen Telegramm stieß der englische Kreuzer „Am-
phion“ gegen eine Mine und sank. 131 Personen sind
ertrunken, 152 konnten gerettet werden.

Der Untergang des englischen Kreuzers „Amphion“
durch Auslaufen auf eine Mine ist der erste Erfolg
Deutschlands zur See. Die Mine war von dem Dam-
pier des Norddeutschen Lloyd „Königin Luise“, der
früher nach New-York fuhr, aber seit einem Jahre im
Nordsee-Bäderdienst lief, gelegt worden.

Kriegslied.

Es zogen drei Burschen wohl in das Feld:
Der Russ', der Franzos' und der britische Held.
Sie wollten verhauen den deutschen Mann,
Dem in friedlicher Arbeit das Leben verrann.
Der sah sie und sagte sich: Muß es denn sein?
Ich steige in die Stiebel von siebzug hinein,
Ich spude in die Hände ich steh, wo ich steh;
Nur heran mit dem ganzen Entente-Komitee!
Von rechts kam der Russe mit drohnendem Schritt
Und brachte den Frieden „mobilmacht“ mit.
Der Deutsche der schlug ihm auf's Lügemaul,
Da fiel er „auf Ehrenwort“ um wie ein Gaul.
Von links kam der Franzmann mit forschem Klang:
A Berlin, a Berlin war sein Schlachtengelang.
Den traf unser Deutscher linkschändig auf's Ohr,
Da lief er und zeigte ein Hosendorf.
Und nun kam der Briten ihm vorn in die Quer;
Mariniert war der Kerl, darauf pochte er sehr.
Dem trat unser Deutscher gerade vor den Bauch.
Da fiel er ins Meer, und nur Stant blieb und Rauch.
Nun stand unser Deutscher und schaut in die Welt:
„Ist noch Einer da, dem ein Sträußchen gefällt?“
Es meldet sich keiner: da ging er nach Haus
Und zog seine Kriegsstiebel wieder aus.

Anmeldung zur Landsturmrolle.

Zur Landsturmrolle haben sich im hies.
Bürgermeisteramte in der Zeit vom 9. bis

einschl. 12. August alle nicht militärisch aus-
gebildeten Landsturmpflichtigen 1. Aufgebots
mit oder ohne Waffen, dies sind die in den
Jahren 1892 bis einschl. 1876 geborenen Leute,
sowie die in den Jahren 1893 u. 94 geborenen
die bereits zum Landsturm zugeteilt sind, an-
zumelden. Bei der Anmeldung ist der Land-
sturmchein vorzulegen.

Flörsheim, den 10. August 1914.

Der Bürgermeister: Laud.

Bekanntmachung.

Geeignete Leute welche die Pflege der in den hies.
Quartieren liegenden Militärpersonen übernehmen wollen
werden ersucht sich sofort auf dem hies. Rathaus zu
melden.

Flörsheim, den 9. August 1914.

Der Bürgermeister: Laud.

Bekanntmachung.

Als Sicherungsbereich im Sinne des § 7 des Gesetzes
vom 3. 6. 14. gegen den Verrat militärischer Geheim-
nisse wird der gesamte Befehlssbereich der Festung Mainz
bestimmt.

Der § 7 lautet:

„Wer vorsätzlich in einer Festung, einem Reichs-
kriegshafen oder einer militärischen Anlage, auf einem
Schiffe der Kaiserlichen Marine oder innerhalb der
deutschen Hoheitsgewässer gegenüber einer Behörde,
einem Beamten oder einer Militärperson über seinen
Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe,
seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit eine
unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert,
wird, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß
der Aufenthalt an dem Orte oder die unrichtige Angabe
oder die Verweigerung der Angabe mit Zwecken der in
den §§ 1, 3 bezeichneten Art zusammenhängt, mit Ge-
fängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu eintausend Mark bestraft.“

Einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer
militärischen Anlage stehen gleich deren amtlich bekannt-
gemachte Sicherungsbereiche, sowie gewerbliche Anlagen
in denen Gegenstände für die Bedürfnisse der inländi-
schen Kriegsmacht hergestellt, ausgearbeitet oder aufbe-
wahrt werden.

Die Tat ist nur strafbar, wenn die Behörde, der
Beamte oder die Militärperson zuständig war.“

§ 1 lautet:

Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere
Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der
Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder
zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt und dadurch
die Sicherheit des Reiches gefährdet, wird mit Zuch-
t- oder Gefängnisstrafe, bei mildernden Umständen mit
mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich Nachrichten, deren
Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung er-
forderlich ist, an eine ausländische Regierung oder an
eine Person, die im Interesse einer ausländischen Re-
gierung tätig ist, gelangen läßt und dadurch die Sicher-
heit des Reiches gefährdet.

Hat der Verrat einen schweren Schaden für die Sicher-
heit des Reiches zur Folge gehabt, so kann, wenn der
Täter dies vorausgesehen und gegen Entgelt gehandelt
hat, auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

§ 3 lautet:

Wer sich den Besitz oder die Kenntnis von Gegen-
ständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art in der Ab-
sicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reiches
gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen, wird mit Zuch-
thaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen
mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer sich Nachrichten der im
§ 1 Abs. 2 bezeichneten Art in der Absicht verschafft,
sie zu einer die Sicherheit des Reiches gefährdenden
Mitteilung an eine im Interesse einer ausländischen
Regierung tätige Person zu gebrauchen.

Waren die Gegenstände oder Nachrichten dem Täter
in seiner Eigenschaft als deutscher Beamte oder deutsche

Militärperson zugänglich, so kann auf Zuchthaus bis
zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

Mainz, 8. August 1914. 7. Mobilmachungstag.

Königliches Gouvernement der Festung:
von Rathen, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Ziegen werden ersucht den Ziegen-
bestand nicht zu verringern, da auch seitens der hiesigen
Gemeinde für Futtermittel bestens Sorge getragen wird.
Die Gemeinde wird in den nächsten Tagen mit dem
Kleinvieh von Kleinen zu angemessenen Preisen be-
ginnen. Weiter wird den Einwohnern empfohlen mög-
lichst viele junge Schweine, deren Preise jetzt sehr nied-
rige sind, einzulegen, um auf diese Weise mit dazu bei-
zutragen, einem Fleischmangel vorzubeugen.

Herr Fabrikant Reimer, hier hat sich bereit erklärt,
den hiesigen Einwohner Sägemehl zur Verwendung
als Viehfutter gratis abzugeben.

Flörsheim, den 10. August 1914.

Der Bürgermeister: Laud.

Bekanntmachung.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

Der Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule
fällt vorläufig noch aus.

Die Schulleitung:
Steinebach, Lehrer.

Bekanntmachung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß alle Geschäfte,
welche die Annahme von Papiergeld verweigern oder
Wucherpreise für Lebensmittel nehmen, rücksichtslos
geschlossen werden.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für die wichtigeren
Lebensmittel behalte ich mir nötigenfalls vor.

Frankfurt a. M., den 4. August 1914.

Der kommandierende General.

Bekanntmachung.

Zu meiner Entlastung während der Kriegszeit habe
ich in der gestrigen Gemeindevorstandungs-Sitzung bean-
tragt, daß nachbezeichnete Kommissionen gewählt wurden:

a) Zur Verteilung der Unterstützungsgelder:

Adam Bertram, Adam Kilt, Michael Mohr, Dr. Hugo
Roedlinger, Kaspar Schuhmacher, Karl Wagner.

b) Beschaffung von Nahrungsmitteln:

Franz Bredheimer, Joh. Karl Finger, Val. Körte, Max
Reimer, Heinrich Schmitz.

c) Verteilung der Einquartierung:

Franz Bredheimer, Kaspar Kraus, Heinrich Meiser,
Heinrich Schmitz, Andreas Schwarz.

Ich erwarte bestimmt, daß die Einwohner den An-
ordnungen dieser Kommissionsmitglieder gegebenen Falles
Folge leisten.

Flörsheim a. M., den 5. August 1914.

Der Bürgermeister: Laud.

Bekanntmachung.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch fernerhin in
späten Abendstunden Soldaten hier ankommen, die er-
müdet und hungrig sind und deshalb ohne Aufenthalt
sofort untergebracht werden müssen.

Ich erwarte von der gesamten Einwohnerschaft, daß
sie unseren zu den Waffen einberufenen Krieger ein
gutes Lager schon vorher zurechtmachen und sie gut be-
wachen, da doch zu bedenken ist, daß sie nach dem Ab-
marsch von hier voraussichtlich vielen Entbehrungen
ausgesetzt sind. Alle diejenigen, die Betten zur Ver-
fügung haben und freiwillig Einquartierung übernehmen
wollen werden gebeten sich auf dem Rathaus dahier
sofort zu melden.

Flörsheim a. M., den 8. August 1914.

Der Bürgermeister: Laud.

Bekanntmachung.

Der Tierarzt Dr. Schaaf in Hochheim a. M. ist von
1. August ab bis auf weiteres beurlaubt. Der Tierarzt
Dr. August Scheuermann zur Zeit in Hochheim a. M.
wohnend, ist mit der Vertretung beauftragt.

Flörsheim a. M., den 7. August 1914.

Der Bürgermeister: Laud.



Steckenpferd-Seife

die beste Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul, für zarte weiße Haut und
blendend schönen Teint, à Stück 50 Pfg. Überall zu haben.

Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirke der Landgemeinde Flörsheim a. M.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung für Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S. S. 301) und auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetz-S. S. 187) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 9. April 1914 und 13. Mai 1914 folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der ihr unterliegenden, überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Schneeräumung und des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen sowie des Besprengens zur Verhinderung von Staubeinwirkung wird den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

§ 2. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 3. Den Eigentümern werden (gemäß § 5 Abs. 2 d. G.) solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Den Eigentümern werden auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 1 Verpflichteten sind an erster Stelle, die nach § 3 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach §§ 1 und 3 dieses Statutes Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichern, welcher sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtungen zur polizeimäßigen Reinigung unterliegen.

Zu diesem Zwecke können sie sich in eine Liste einzeichnen, die bei dem Gemeindevorstande zwecks gemeinschaftlicher Versicherung, bei einer geeigneten Versicherungsanstalt auf Grund eines mit dieser abgeschlossenen Vertrages angelegt wird.

§ 6. Die nach den §§ 1 und 3 dieses Statuts Verpflichteten können auf Antrag und gegen Zahlung eines Geldbetrages von „20 Pfennig“ jährlich für jedes Quadratmeter der dem betreffenden Antragssteller zu fallenden Straßenfahrdammfläche von der Verpflichtung zur Reinigung des Fahrdammes, welche dann auf die Gemeinde übergeht, befreit werden.

Eine Befreiung von der Reinigung des Bürgersteiges, der Reinhaltung des Bürgersteiges und der Rinne von Schnee und Eis und des Bestreuens des Bürgersteiges bei Glätte u. mit abstumpfenden Stoffen ist ausgeschlossen.

Diese Befreiung wird in der Regel nur für die Dauer eines Rechnungsjahres gewährt und muß, wenn weiterhin verlangt, zunächst vor Beginn des folgenden Rechnungsjahres erneut beantragt werden.

Aus besonderen Gründen kann die Befreiung gleichzeitig auf mehrere Rechnungsjahre ausgedehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Befreiung steht den Antragstellern nicht zu.

Ueber den Befreiungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand unter gleichzeitiger Festsetzung des Jahresbeitrages und der Dauer der Befreiung.

Die Entscheidung des Gemeindevorstandes ist ohne Angabe von Gründen dem Antragsteller schriftl. zuzustellen.

Der von dem Gemeindevorstand festgesetzte Jahresgeldbeitrag ist vierteljährlich innerhalb 8 Tagen im voraus zu entrichten. Wird die rechtzeitige Einzahlung des hiernach fälligen Betrags versäumt, so kann der Gemeindevorstand die gewährte Befreiung durch schriftlichen dem Befreiten zuzustellenden Bescheid als erloschen erklären.

§ 7. Die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last; sie wird durch vorstehendes Ortsstatut nicht berührt.

§ 8. Dieses Ortsstatut tritt nach erfolgter Zustimmung der Aufsichtsbehörde mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Flörsheim, den 13. Mai 1914.

Der Gemeindevorstand:

L a u d: Bürgermeister.

A d a m: Beigeordneter.

Max Reimer.

Vorstehendes Statut wird nachdem die Ortspolizeibehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat, von uns nach Sitzungsbeschluß vom 12. Juni d. J. genehmigt.

Wiesbaden, den 29. Juni 1914.
Der Kreisausschuß des Landkreises Wiesbaden.
von H e i m b u r g.

Bekanntmachung.

Der gegenwärtige Kriegszustand hebt die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Steuer nicht auf. Wenn die Steuern nicht

rechtzeitig eingehen, kann die Gemeindefasse ihren Verpflichtungen zur Auszahlung der Rechnungen und insbesondere der Unterhaltungen nicht nachkommen. Ich erlaube die Steuerpflichtigen dringend, die jetzt fällige Steuer rate bis längstens zum 15. August zu entrichten. Papiergeld wird selbstverständlich angenommen. Es können jedoch wegen Mangel an Wechselgeld keine größeren Beträge herausgezahlt werden. Das Publikum wird gebeten, die Beträge möglichst abgezählt einzuzahlen.

Flörsheim a. M., den 6. August 1914.

Der Bürgermeister: L a u d.

Brandsteuer.

Die Bezahlung der Brandsteuer wird vom 5. August bis 20. August 1914 entgegengenommen. Kassenzinsen vormittags von 9—12 nachmittags von 1—6 Uhr. Samstag und Sonntags bleibt die Kasse geschlossen.

Scheffelle der Nassauischen Landesbank

Burkhard Fleck, Flörsheim Hauptstraße.

Ausruf.

Auf allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hiermit in Verfolg des Gesetzes betreff. Anderrg. der Wehrpflicht vom 11. Febr. 1888 (§25) im Bereiche des XVIII. Armeekorps zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes der

Landsturm aufgerufen,

und zwar vorläufig nur

der Landsturm 1. Aufgebots außer den Militärpflichtigen und den noch nicht militärpflichtigen Mannschaften die militärisch ausgebildeten Mannschaften des 2. Aufgebots.

1. Eingezogen werden zunächst nur militärisch ausgebildete Leute, und zwar

a) sofort nur solche, als für den zum Schutze und zur Überwachung des Verkehrs innerhalb des Korpsbezirks eingerichteten Bewachungsdienst erforderlich sind. Diese Leute werden nach Möglichkeit in der Nähe ihres Heimatortes Verwendung finden; sie können während der ersten 14 Tage voraussichtlich mehrere Male wieder in ihre Heimat beurlaubt werden;

b) vom 15. Mobilmachungstage — dem 1. allgemeinen Landsturmtage — ab noch solche, als zur Aufstellung der Landsturmformationen erforderlich sind.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine und deren Beurlaubtenstande angehören. Er wird eingeteilt in das 1. Aufgebot; zu diesem gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Sie sind alle militärisch nicht ausgebildet; das 2. Aufgebot; zu diesem gehören bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

a) alle Landsturmpflichtigen, die aus dem Landsturm 1. Aufgebots ausgeschieden sind,

b) alle Personen, die ihre Dienstpflicht in der Landwehr und Seewehr 2. Aufgebots abgeleistet haben. Die unter b) genannten stellen den militärisch ausgebildeten Landsturm dar.

Bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Abtritt vom 1. zum 2. Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

Militärpflichtige sind Wehrpflichtige vom 1. Januar des Kalenderjahres ab, in dem sie 20 Jahre werden über deren Militärverhältnis eine entgeltliche Entscheidung noch nicht getroffen ist.

3. Dieser Ausruf gilt auch für Landsturmpflichtige, die sich im Auslande befinden. Sie haben, sofern sie nicht ausdrücklich befreit sind, sofort zurückzukehren. Von jetzt ab sind Befreiungen von der Rückkehr unzulässig. Die militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich beim Bezirkskommando des bei der Rückkehr zuerst berührten Landwehrbezirks, die unausgebildeten bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes, in Ermangelung eines solchen bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer nicht die nötigen Mittel zur Rückreise besitzt, kann auf dem nächsten Konsulat die Reisekosten vor schufweise erhalten. Die Kosten müssen später dem Konsulat erstattet werden.

4. Befreit von der Stellung ist nur, wer als feld- und garnisondienstunfähig oder als unabkömmlich anerkannt oder wer als dauernd untauglich ausgemustert ist.

Ausgeschlossen vom Ausruf ist, wer mit Zuchthaus bestraft ist, wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und wer aus dem Heere, der Marine und der Schutztruppe entfernt ist.

5. Einberufung.

a) 1. Alle Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes und zur Disposition sowie alle landsturmpflichtigen ehemaligen Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich soweit sie noch keinen Stellungsbeehl haben, 48 Stunden nach Bekanntgabe des Ausrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden.

2. In gleicher Weise wollen sich melden die vom Ausruf zwar nicht betroffenen, aber zum frei-

willigen Eintritt in das Heer, die Marine und den Landsturm bereiten

ehemaligen Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, ehemaligen Vizedeoffiziere und Deoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offiziersstellvertreter einverstanden erklären,

Zivilärzte, Ziviltierärzte und geeignete Zivilbeamte, die nicht gedient haben, aber zur Verwendung in Sanitäts- und Veterinärstellen und in Beamtenstellen bereit sind.

Die Einberufung der unter a) genannten Personen zum Dienst erfolgt bei Bedarf durch Stellungsbeehle.

b) Die militärisch ausgebildeten Landsturmleute, die sofort für den Bewachungsdienst erforderlich sind, werden durch Stellungsbeehle einberufen. Die militärisch ausgebildeten Landsturmleute, die für die Landsturmformationen erforderlich sind, werden durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkskommandos ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Wer der Aufforderung zur Stellung an den in den Stellungsbeehlen angegebenen und an den durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machenden Tagen nicht Folge leistet wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (M. St. G. B. § 64), und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Ausland Befindlichen verlängert sich die Stellungsfrist um die, welche nach erlangter Kenntnis von dem Ausruf zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

c) Die militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen. Hierzu haben sich die des 1. Aufgebots mit Ausnahme der Militärpflichtigen und der noch nicht Militärpflichtigen in der Zeit vom 8. bis einschl. 12. Mobilmachungstage unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Stammtrolle (Landsturmrolle) anzumelden.

Wer die Anmeldung zur Stammtrolle in der vorstehend gesetzten Frist nicht bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Auslande Befindlichen verlängert sich die Anmeldefrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Ausruf zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist. Über Zeit und Ort der Musterung und Aushebung der militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen wird später befohlen.

6. Von jetzt ab finden auf die aufgerufenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Der Kommandierende General des 18. Armeekorps.

Totales und von Nah u. Fern.

Flörsheim, den 11. Aug. 1914.

a **Liebesgaben für die Familien unserer wackeren Krieger.** Wie uns mitgeteilt wird, hat unser hiesiger kath. Jünglingsverein und die Kameradschaft „Germania“ zur Linderung der Not in den Familien, unserer im Felde stehenden Krieger 100 Mark, und der jüdische Frauenverein zu dem gleichen Zwecke 50 Mark geschenkt. Damit ist die Reihe der Liebesgaben eröffnet.

* **Der Flieger.** Ein Jüngling wollte Flieger werden. „Was nützt das dir und anderen?“ gaben ihm die Selbstpflichtigen zu bedenken. „Du bringst dich in Gefahr“, warnten die Ängstlichen. „Willst du dich gegen die Naturgesetze auflehnen? Der Mensch darf nicht fliegen!“ enthielten die Klugen. Aber der Jüngling bestieg die Taube, lernte, flog und sah strahlenden Auges das Land in seiner Größe und Schönheit. Geht es dem, der für das Recht und die Reinheit unserer Muttersprache eintritt, nicht auch wie dem Flieger? Daue Leute halten ihm vor, sein Unternehmen sei unnütz, bedächtige Ratgeber warnen vor Angriffen Besserwisser, und offene Gegner erklären er wehre dem Gesetz der Sprachentwicklung. Aber keiner von ihnen hat ein Gefühl für das Sehnen, das ihn zur Tat treibt. Hoch geht sein Flug, mit frohem Blick sieht er die Schönheit und Herrlichkeit der Muttersprache und das Gemurmel der Spötter und Mahner verhallt unter ihm in der Tiefe. Teich (Köln).

* **Sindlingen.** Ein Mann, der am Sonntag wegen dummer Neckerungen über den Krieg jämmerlich verprügelt worden war, ist seinen Verletzungen erlegen.

* **Diez.** 50 russische Arbeiter und Arbeiterinnen die von der französischen Grenze kamen, wurden in das hiesige Zuchthaus eingeliefert.

* **Bingerbrück, 10. August.** Auf der Brücke die den Ort mit dem Bahnhof verbindet, wurde hier ein unbekannter, etwa 35jähriger Mann von einem Posten anhalten. Als der Unbekannte die Flucht ergreifen wollte

wurde er von dem Posten erschossen. Er soll eine größere Geldsumme bei sich geführt haben. Es handelt sich um einen Ausländer.

Drei Monate Zahlungsfrist für Forderungen.

Der Bundesrat hat zwei gesetzliche Anordnungen getroffen, die für bestimmte Klassen von Forderungen an Stelle eines allgemeinen Moratoriums eine Zahlungsfrist von drei Monaten (Prolongation der Fälligkeit) festsetzen. In der Verordnung wird betont: Ein allgemeines Moratorium wird nicht erlassen. Der Antrag auf Verschiebung der Fälligkeit einer vor dem 31. Juli entstandenen Forderung soll nicht nur im Prozeß oder während der Zwangsvollstreckung, sondern vorher zulässig sein. Ausländische Forderungen, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, sollen grundsätzlich von der Geltendmachung im Inlande auf drei Monate ausgeschlossen sein.

Deutsche Brüder.

Das was die allerbesten der Heimat nie vollbracht
Ein unerhörter Frevel hat einzig uns gemacht
Wir sind All' „Deutsche Brüder“, wir stehen wie ein Mann
Für immer sei begraben, was uns entzweiten kann.
Noch höher als der Frieden, gilt uns das Vaterland
Weh Euch, ihr neid'schen Feinde, das habt ihr nicht erkannt.
Und Eures Frevels Schale ist voll bis an den Rand
Ihr hebt zum letzten Male die ähnelnde Hand.
Drum auf ihr „Deutschen Brüder“ zum Schutz für deutsches Haus

Werst all' die hässlichen Neider wie sich's gebührt heraus.
Auf denn mein Volk in Waffen, zum Kampfe sturmesgleich
Du wirst es dir erhalten, das einige deutsche Reich.

* Berlin, 9. August. Etwa 25 000 Amerikaner, deren Sommerreise durch die kriegerischen Ereignisse jäh unterbrochen wurde, halten sich innerhalb der deutschen Grenzen auf. Man helfe ihnen, unterstütze sie, von denen viele mittellos geworden, nach besten Kräften und verwechselt sie nicht mit Engländern. Die Regierung der Vereinigten Staaten erklärte ihre Neutralität: ein entgegenkommendes gastfreundliches Verhalten unsererseits ist gegenüber den hiesigen Amerikanern demnach angebracht, zumal gerade in diesen Tagen daran erinnert werden darf, daß die Vertretung der Vereinigten Staaten in Paris im Jahre 1870 sich der dort hilflos zurückgebliebenen Deutschen tatkräftig angenommen hat und auch jetzt wieder deren völkerrechtlichen Schutz übernommen hat.

Bekanntmachung.

1. Vom 4. ab finden noch 3 Ortsbestellungen und zwar um 8 Uhr vorm., 1 Uhr nachm. und 5 Uhr nachm. statt.

2. Die Landpostfahrten nach Wallau und Diedenbergen verkehren werktäglich nur noch einmal.

I.			
1 ⁰⁰ ab	Flörsheim	↑	6 ⁴⁵
1 ⁰⁰ ab	Wieder	↑	6 ¹⁰
1 ⁰⁰ ab	Wassenheim	↑	5 ⁴⁵
2 ⁰⁰ ab	Wallau	↑	5 ⁰⁰

II.			
1 ⁰⁰ ab	Flörsheim	↓	4 ⁵⁰
2 ⁰⁰ ab	Weilbach	↓	4 ⁰⁰
2 ⁰⁰ ab	Diedenbergen	↓	5 ³⁰

3. Die Landbestellung erfolgt einmal werktäglich.

Abgang Flörsheim 1⁰⁰ nachm.

Sonntags Abgang Flörsheim 11 Uhr vorm.

Flörsheim, den 4. August 1914.

Kaiserliches Postamt.
Kilb.

Bekanntmachung.

Auf Grund des von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlenen Kriegszustandes bestimme ich im Anschluß an die bereits durch die Zivilbehörden erfolgte Veröffentlichung folgendes:

Ich beabsichtige zunächst keine Unterdrückung der Presse oder besondere Maßnahmen gegen politische Parteiführer eintreten zu lassen, so lange sie sich der großen Stunde des Vaterlandes würdig zeigen.

Ich ersuche jedoch um strengste Heberwachung und sofortige Meldung an mich, wenn Vorkommnisse eintreten, die mein Eingreifen nötig machen.

Die Freiheit der Person jedes Deutschen soll geachtet werden, solange der Einzelne nicht das Recht hierauf nach den Strafgesetzen verliert.

Das Vereins- und Versammlungsrecht ist nur insoweit zu beschränken, wie es zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich erscheint. Im nationalen Sinne geleitete Versammlungen können zur Hebung der Stimmung in der Bevölkerung wesentlich beitragen.

Ich mache es jedoch zur Pflicht aller Organe, alle Vereine u. Versammlungen sorgfältig zu überwachen. Jedes Vorkommnis, das eine Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts nötig macht, ist mir sofort zu melden.

Ich beabsichtige zunächst nicht die Einföhrung außerordentlicher Kriegsgerichte eintreten zu lassen.

Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig unterstützen und uns damit die Erfüllung

unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dem wird auch der alte Waffentruhm unseres Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Mainz, den 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz
von Katzen, General der Infanterie.

Kirchliche Nachrichten.

Katholischer Gottesdienst.

Mittwoch, 6 Uhr Amt für Adam Hartmann 6¹/₂ Jahrant für Peter Wagner Ehefrau.
Donnerstag 6 Uhr Jahrant für Anna Hochheimer, 6¹/₂ gestift. Segensmesse.

Evangelischer Gottesdienst.

Sonntag, den 16. August.
Beginn des Gottesdienstes vormittags um 11 Uhr.

Israelitischer Gottesdienst.

Jeden Abend 7 Uhr 30 Min. Bittgottesdienst.

Vereins-Nachrichten.

Germania. Heute Abend Versammlung im Schützenhof.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Tode und der Beerdigung unserer unvergeßlichen Mutter, Großmutter, Schwiegermutter, Schwägerin u. Tante, Frau

Magdalena Weilbacher

geb. Rörtel

jagen wir unseren tiefgefühltesten Dank. Besonderen Dank für die zahlreichen Kranz- und Blumenpenden.

Die trauernd Hinterbliebenen.

Flörsheim, den 10. August 1914.

Für die Soldaten! Gegen Wundlaufen und Wundreiten
„Carbolin“ mitnehmen! Dose 50 und 80 Pfg.
Mohren-Apotheke, Mainz, Schusterstrasse, gegenüber Tietz.

Drucksachen aller Art:

I. Geschäftsdrucksachen

Adresskarten in allen Größen
Angebote in Postkartenformat
Angebote in Briefform
Auftragsbest.-Formulare
Aufklebadressen für Pakete
Auftragserteilungs-Formulare
Besuchsanzeigen
Briefbogen
Briefumschläge
Frachtbriele m. Firmaeindruck
Kataloge
Lieferscheine
Mitteilungen
Nachnahmekarten
Paketbegleitadressen
Postkarten

Preislisten

Prospekte
Quittungsformulare
Rechnungen in allen Größen
Rundschreiben
Speisen- und Weinkarten
Tabellen
Versandanzeigen
Wechselformulare
Weinpreislisten
Wein-Etiketten
Zahlkarten
Zahlungsaufforder.-Formulare

Heinrich Dreisbach,
Flörsheim a. M.

Karthäuserstr. 6.

Reelle Bedienung.

Billige Preise.

II. Vereinsdrucksachen

Einladungen
Eintritts- und Mitgliedskarten
Festbücher
Programme
Liederbücher
Satzungen
Speisen- und Weinkarten
Plakate
Vereinschilder
Tafellieder
Tanzkarten

Hochzeitsdrucksachen

Einladungen
Speisekarten
Tafellieder
Zeitung (Kladderadatsch)
Trauerdrucksachen
Todes-Anzeigen
Danksagungen
Verlobungs-Anzeigen
Visitkarten

III. Familiendrucksachen

Danksagungen
Einladungen
Geburtsanzeigen
Glückwunschkarten

IV. Amtliche Drucksachen

Formulare und Tabellen
in verschiedenen Formaten
Haushaltpläne
Satzungen
Schulentscheidungszeugnisse
Gemeinde-Rechnungen

Flörsheimer Zeitung.

Flechten

glas. u. trockene Schuppenflechte, Bartflechte, ekroph. Ekzeme, Hautausschläge

offene Füße

Beinschäden, Aderbeine, böse Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig.

Wer bisher vergeblich auf Heilung hoffte, versuche noch die bewährte u. ärztl. empf.

Rino-Salbe.

Frei von schädli. Bestandteilen. Dose Mk. 1.15 u. 2.25. Man verlange ausdrücklich Rino u. achte genau auf die Fa. Rich. Schubert & Co., G. & H. M. B. Weinböhle, Dresden.

Wachs, Öl, von Terp. je 25, Teer 3, Salic. Bors. je 1, Eig. 20 Proz.

Zu haben in allen Apotheken.

Niederlage:

Apotheke zu Flörsheim.

FH 2885
Hut haus am Leichhof
Fritz Häussler
MAINZ
Halteshof-Strasse
bahr

Zurück zum Glück

erzeugt d. herri. duftende Sametin.

Bei aufsprungener, roter rissiger Haut und bei Frostbeulen von un-
vergleichlich schneller Wirkung, a
Flasche 60 Pfg. Nur bei:
Drogerie Schmitt.

Schöne Ob- und Kochbirnen

per Pfund 6 Pfg. empfehl

Joseph Michel, Bleichstraße 11.

Achtung!

Der werten Einwohnerschaft von Flörsheim zur Kenntnis, daß ich in

elektrischen Lampen
und Zubehörs

Lager unterhalte und bitte bei Bedarf um geneigten
Zuspruch.

Heinrich Dresler,

Spenglerei und Installationsgeschäft.

Landwirtschl. Maschinen u. Geräte

Gras- und Getreidemäher, Selbstableger, Binder, Heu-
wender, Säemaschinen, Häckselmaschinen, Kartoffel-Ernte-
maschinen mit u. ohne Gabelführung, Pflüge aller Art, Schäl-
maschinen, Had-Häufelpflüge, Kultivatoren, eiserne Eggen,
Drehwurzeln, Kartoffelquetschen, Futterdämpfer, Saugen-
pumpen, Strohschneider usw. Komplette Anlagen für Land-
wirtschaft und Pumpanlagen mit Motorbetrieb, Repara-
turen aller Art, großes Ersatzteillager, Schleiferei.

Landwirtschaftl. Maschinenfabrik Hummel

Telefon 216 Nüßelsheim a. M. Telefon 216

Schöne

4-Zimmerwohnung

mit Abfluß, Gas und Wasserleitung, nach Wunsch
etwas Garten zum 1. Oktober zu vermieten.

Näh. Expedition.

Betten

Holzbetten 14.50 17.50 23 25 45
 Metallbetten 5.90 13.50 17.75 21 25.75 28 31
 Kinderbetten 10.50 14.50 18 21 23.75 28.50
 Patent-Matraken 11 17.50 21 25
 Seegrasmatraken, Wollmatraken, Kapodmatraken
 Haarmatraken aus eigener Werkstatt

Bettfedern Daunen
 0.50 1, 1.50 2.25 3.25 3.90 4.50 5.50 5 6 7 8.75
 Deckbetten Kissen
 Reinigen von Bettfedern in moderner Anlage Bld. 25
 Eigene Polsterwerkstätte
 Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küchen,
 Diwans, Einzelmöbel.

Kaufhaus Schiff, Höchst am Main

Königsteinerstraße 7, 9, 11 IIa

Königsteinerstraße 7, 9, 11 IIa

Schweizer Band- und Seidenreste-Haus

Stadthausstraße 25 **Mainz** Telephon 2915

Seide, Samt, Bänder, Tüll- und Spachtel-
 stoffe, Spitzen.

Stets Gelegenheitskäufe in Reste für Blusen
 und komplette Kostüme.

Alleinvertretung erster Schweizer Fabrikaten für Seiden-
 stoffe und Schweizer Stickerelen etc.

Reichhaltiges Lager in

* **Krawatten-Neuheiten** *

Billigste Reste f. Krawatten z. Selbstanfertigen.

Ständiger Eingang

◆ **aparter Bänder** ◆

Nachweis tüchtiger Modistinnen.

Besichtigung ohne Kaufzwang stets erwünscht

Damen-, Mädchen- und Kinder-Hüte
 in jeder Preislage und Geschmack.

Herren-Stroh- und Filz-Hüte
 in größter Auswahl zu allerbilligsten Preisen. Riesenauswahl in
 Kravatten, Vorhemden, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Hosen-
 träger, Socken, Mützen und Dauerwäsche etc.

Zylinderhüte.

Chapoglaques.

Kaufen Sie am Platze, dann
 kaufen Sie billiger wie im
 Warenhaus.

Heilmann's

Modewarenhaus

bietet Ihnen Gelegenheit
 gut und dabei doch billig
 zu kaufen.



Erstes „Flörsheimer Sargmagazin“



**Größtes La-
 ger am Blake**



Empfehle bei
 vorkommenden Sterbefällen
 mein reichhaltiges Lager in stets fertigen

SÄRGEN

in schönster Ausführung, und große Auswahl in Kränzen zu den be-
 kannt billigsten Preisen. Kostenlose Annahme der amtlichen Meldungen.

Hochachtungsvoll

Phil. Pet. Blisch, Schreiner,
 Albanusstraße 7.

Aufruf.

An die Mitglieder des Turnvereins
 von 1861 und an die Landwirte.

Erntearbeiten!

Alle Turner und Turnzöglinge, auch Turnerinnen
 welche gewillt sind an den Erntearbeiten sich zu be-
 teiligen, sowie alle Landwirte, welche Hilfe brauchen
 wollen sich wenden für Flörsheim, an

Gauvertreter Hummel, Direktor, Hochheim a. M.
 Der Vorstand.

Turner seit zur Hand.

Schirmreparaturen

werden sauber und fachgemäß ausgeführt von
 Hermann Schück, Drechslermeister.

Benediktentee!

ein geschätztes Hausmittel für
 Frauen. Karton 50 Pfg. Nur
 bei: Drogerie Schmitt.

Sperber- Motorwagen!

Wir haben einige gebrauchte, tadellos er-
 haltene Wagen preiswert abzugeben.
 Anfragen erwünscht.

Norddeutsche Automobilwerke
 Hameln.

Das zurzeit meistgesungene Lied SEEMANN'S LOS

Ist in folgenden Ausgaben erschienen:
 Für hohe, mittl. und tiefe Singstimme m. Klavierbegleitung, je 1.50
 Transkription für Klavier zu 2 Händen 1.50
 Fantasie-Transkription für Violine mit Klavier 1.50
 Für 4 stimmigen Männerchor, Partitur 0.40
 Jede Stimme 0.15
 Für gemischten Chor, Partitur 0.40
 Jede Stimme 0.15
 Für 1 Violine (ob. Mando- line mit unterlegt, Text 0.80
 Für Trompete (Tongers- Taschen-Album Bd. 51) 1.-
 Für Harmonium 0.80
 Für Laute mit unter- legtem Text 0.60
 Für Zither mit unter- legtem Text 0.80
 Für Salonorchest., netto 1.50
 „ Infant-Musik „ 2.-
 „ Lied-Musik „ 2.-
 „ Groß-Orchester „ 2.-
 Zu beziehen durch jede Buch- und Musikalienhandlung und direkt vom Verleger
 P. J. Tonger, Köln a. Rh.